



Der Regierungspräsident
Bezirksregierung Köln

An die
Kreise und kreisfreien Städte
-Straßenverkehrsämter-

Köln, 10.12.2002

im Regierungsbezirk Köln

Brauchturnsveranstaltungen/Genehmigungsverfahren gem. § 29 StVO i.V.m. § 70
StVZO

Anforderungen an die teilnehmenden Fahrzeuge/Merkblatt

Anlagen: -3-

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Irritationen, die insbesondere auch durch diverse Presseartikel entstanden sind, möchte ich zur Klarstellung ergänzend zum Merkblatt folgende Hinweise für die anstehenden Genehmigungsverfahren geben:

1. Die Bezirksregierung hat als Hilfestellung besonders für kleinere Vereine und Gesellschaften zusätzliche „Hinweise“ erstellt, unter welchen Voraussetzungen eine Begutachtung entbehrlich ist.
Diese füge ich als Anlage zu Ihrer Unterrichtung bei. Die Hinweise können ebenso wie das Merkblatt über das Internet www.bezreg-koeln.nrw.de in der Sparte Service Allgemeines abgerufen werden.
Ich gehe davon aus, dass die Mehrzahl der teilnehmenden Fahrzeuge danach keines Gutachtens bedarf; damit steht u. a. fest, dass es keiner Untersuchung der in den Zügen eingesetzten Pferde bedarf. Ziffer II betrifft lediglich Fahrzeuge, bei denen ein Anhänger durch Zugtiere gezogen wird.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass – sofern die Bremsleistung des Zugfahrzeugs ausreichend groß ist – historische einachsige Anhänger sowie Anhänger von unter 3 t Gesamtgewicht eingesetzt werden können.
3. Mit der TÜV Krafftahrt GmbH ist vereinbart worden, dass diese die notwendigen Gutachten vor Ort erstellt. Soweit es den Karnevalsgesellschaften möglich ist, sollten bei einem Außentermin dem TÜV-Prüfer mehrere Wagen vorgestellt werden, um unnötigen Reiseaufwand zu vermeiden. Ich bitte, soweit möglich, hier bei der Koordinierung der Prüfungen Hilfestellung zu leisten.

4 In der aktuellen Session wird die TÜV-Kraftfahrt GmbH auf die Erhebung von Reisekosten verzichten. Eine aktuelle Preisliste für die Erteilung von Gutachten füge ich zur Information bei.

5 Ebenfalls füge ich eine Liste der örtlichen TÜV-Ansprechpartner, welche die im Einzelfall notwendigen Gutachten erstellen, bei.

Ich gehe weiter davon aus, dass Sie bei der Umsetzung der 2. Ausnahmereordnung von dem Ihnen zustehenden Ermessen wohlwollend Gebrauch machen und die örtlichen Besonderheiten berücksichtigen, so dass auch bei Gewährleistung der erforderlichen Verkehrssicherheit kleinere Veranstaltungen nicht unmöglich gemacht werden.

Ich bitte die ggfs. weiteren zuständigen Genehmigungsbehörden in Ihrem Kreis umgehend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



(Roters)